

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das Naturdenkmal „Taubenhöhe“,

Gemeinde Elchingen

vom 20.08.1982

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 11.08.1982, Az. 820-8631-7/14 genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Der im Bereich der Gemeinde Elchingen, im Ortsteil Unterechingen, nördlich der Bundesautobahn A 8 (Stuttgart – München) gelegene Trockenrasenbereich – ein ostexponierter flacher Abhang des südlichen Albrandes (Flächenalb) – wird unter der Bezeichnung „Taubenhöhe“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

1. Das Naturdenkmal hat eine Größe von 1,2530 ha. Es umfasst das gesamte Grundstück Fl.Nr. 1305 der Gemarkung Unterechingen.
2. Das Naturdenkmal ist in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Naturdenkmal ist es,

1. eine der wenigen Kalktrockenrasenflächen im Landkreis Neu-Ulm zu erhalten,
2. den Trockenbiotop als ökologisch wichtiges Bindeglied in einer symbiotischen Biotopvernetzung zu bewahren und
3. den für diesen Trockenrasenbereich standorttypischen Pflanzengesellschaften sowie den auf solche Flächen angewiesenen Tieren wie den hier vorkommenden Vögeln, Schmetterlingen, Eidechsen etc. den insgesamt gesehen immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern.

## § 4

### Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Handlungen:

1. Den intakten Kalktrockenrasenbereich durch Nutzungsintensivierung zu verändern.
2. Die Pflanzenwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
3. Die Trockenrasenflora durch die Verwendung von Herbiziden, Düngemitteln oder durch Umbrechen der Flächen zu verändern.
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen.
5. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
6. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
7. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten, Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Naturdenkmals – aufzustellen.
8. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, zu verändern.
9. Zu zelten, Schutt und Stallmist abzulagern, Feuerstellen zu betreiben sowie Modellflugzeuge starten und landen zu lassen.

## § 5

### Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der nach § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung von Schwaben.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Überwachungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen,

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder der Gemeinde Elchingen anzuzeigen.
2. Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der im Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gem. § 7 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 20.08.1982  
Landratsamt  
I.V.

Gerd Anzinger  
stellv. Landrat

